

(4) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte in Mark der Deutschen Demokratischen Republik aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, dürfen die aus diesen Einkünften gekauften Gegenstände im Gesamtwert bis zu 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei ausführen. Für die Vorlage von Dokumenten gilt Abs. 3 entsprechend.

§4

(1) Geschenke und gekaufte Gegenstände dürfen über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 hinaus mit Genehmigung der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn

1. die in der Deutschen Demokratischen Republik geschenkten und gekauften Gegenstände zur Kontrolle ordnungsgemäß vorgeführt
2. die Ausfuhrverbote gemäß Anlage 1 eingehalten
3. die Einkaufsquittungen vorgelegt
4. die Gebühren gemäß der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) entrichtet werden.

§5

(1) Wird die Genehmigungsgebühr gemäß § 4 nicht entrichtet,

1. können die Gegenstände unmittelbar zurückgeführt werden oder
2. können die Gegenstände bis zur Entrichtung der Genehmigungsgebühr bzw. zu ihrer Rüdeführung innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik gelagert werden oder
8. kann auf die Gegenstände verzichtet werden.

(2) Für die Lagerung der Gegenstände gemäß Abs. 1 Ziff. 2 werden Gebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

(3) Nach Abs. 1 Ziff. 2 eingelagerte Gegenstände, für die die Genehmigungsgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet bzw. über die innerhalb dieser Frist nicht anderweitig nach Abs. 1 Ziff. 2 verfügt wird, sind von der Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik wie eingezogene Gegenstände der Verwertung zuzuführen. Das gleiche gilt für Gegenstände, auf die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 verzichtet wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Einfuhr

§6

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke oder gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke und gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des tatsächlichen Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Bei der Einfuhr von Geschenken und gekauften Gegenständen durch Altersrentner sowie Invaliden-

voll- und Unfallvollrentner werden die Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 bis zu 100 Prozent erhöht.

(4) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielen oder Stipendien erhalten, dürfen Gegenstände im Werte bis zu 20 Prozent dieser Einkünfte genehmigungsfrei einführen, wenn sie

1. eine Bestätigung der Arbeitsstelle oder der Studieneinrichtung in diesen Staaten über die Höhe der erzielten Einkünfte vorlegen
2. ihre Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis nachweisen.

(5) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, die mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, dürfen Gegenstände im Gesamtwert bis zu 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen. Für die Vorlage von Dokumenten gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Von der genehmigungsfreien Einfuhr gemäß den Absätzen 1 bis 5 sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

(7) Im Rahmen der Genehmigungsfreigrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 5 sowie im Rahmen der Reiseverbrauchsgegenstände gemäß § 12 Abs. 2 dürfen Genußmittel insgesamt nur bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungsfrei eingeführt werden:

1. Tabakwaren	bis	50Gramm
2. Kaffee	bis	250Gramm
3. Wein und Spirituosen	bis	1 Liter.
insgesamt	bis	1 Liter.

Für Personen unter 16 Jahren wird diese Genehmigungsfreiheit nicht gewährt.

§7

(1) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Geschenke im Gesamtwert bis zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 4 Tagen dürfen Geschenke im Gesamtwe't bis zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Von der genehmigungsfreien Einfuhr sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

(4) Für die genehmigungsfreie Einfuhr von Genußmitteln gilt der § 6 Abs. 7.

§8

(1) Bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik dürfen Geschenke und gekaufte Gegenstände über die Bestimmungen der §§ 6 und 7 hinaus mit Genehmigung der zuständigen Zolldienststelle der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden.